

Änderung des Bebauungsplanes im Gewand " M U h l s t ä d t l e "  
Johann-Peter-Hebel-Straße in der Gemeinde Immendingen

Der am 3. April 1978 genehmigte Bebauungsplan Mühlstädtle soll hinsichtlich der Bauweise nach dem bestehenden Bedürfnis unerheblich geändert werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- a) Im westlichsten Teilstück waren unmittelbar nördlich der Johann-Peter-Hebel-Straße 4 Doppelhäuser in zwingender 2-geschossiger Bauweise vorgesehen. Diese Doppelhäuser sollen nunmehr nur noch als Einzelhäuser in höchstens 2-geschossiger Bauweise vorgesehen werden, wobei das Untergeschoß als anrechenbares Vollgeschoß anzusehen ist. Die Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzungen sollen in Zukunft lauten:

$$II = I + U.$$

Bei den Gebäuden mit einer maximal 2-geschossigen Bauweise ist auch ein Kniestock zulässig bis zur maximalen Höhe von 0,65.

- b) Im mittleren Baustreifen war unmittelbar nördlich der Johann-Peter-Hebel-Straße eine 3-geschossige Bauweise vorgeschrieben. Da befürchtet werden muß, daß an diesem Hanggelände die Bauwerke nun 4-geschossig in Erscheinung treten, sollen die Festsetzungen dahingehend abgeändert werden, daß dort höchstens Gebäude mit 3 Vollgeschossen zulässig sind, wobei das Untergeschoß als anrechenbares Vollgeschoß angesehen wird. Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung müssen nunmehr lauten:

$$III = II + U.$$

Eine solche Änderung ist nach § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs.(6) BBauG. ist nicht erforderlich.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans im Gewand " ...Mühlstädtle....." an der Joh.-P.-Hebel -Straße auf Grund von § 13 BBauG. vom 23.6.1960 (EGBl.I, S.341) i.V. mit § 4 Abs.1 der GO. für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl. S.129 ):

Einziger § :

Die Änderung des Bebauungsplanes im Gewand " ...Mühlstädtle....." an der Joh.-P.-Hebel -Straße ist aus dem beiliegenden Lageplan des Kreisplanungsamtes vom 19.2.1975 ersichtlich.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Nachdem zu der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes von Seiten der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke keine Bedenken vorgebracht wurden, erfolgte die Bekanntmachung des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes gem.§ 12 BBauG. am ..... Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung/Ergänzung rechtskräftig.